S 5 AL 272/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 272/03
Datum	01.07.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 316/03
Datum	12.02.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 01.07.2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg).

Der 1944 geborene tÃ¼rkische KlÃ¤ger war nach seinen Angaben von 1969 bis 24.04.1992 in der Bundesrepublik Deutschland versicherungspflichtig als Setzer/Absetzer beschÃ¤ftigt. Am 26.04.1992 verlegte er seinen Wohnsitz wieder in die TÃ¼rkei, wo er seither lebt.

Mit Schreiben vom 11.11.2002 â□□ eingegangen beim Arbeitsamt Koblenz am 22.11.2002 â□□ beantragte er die GewÃ¤hrung von Alg. Er habe 24 Jahre in Deutschland gearbeitet, aber kein Alg bekommen und denke, dass er hierauf einen Anspruch habe.

Mit Bescheid vom 29.11.2002 lehnte die Beklagte den Antrag ab, weil ein etwaiger Leistungsanspruch verjÃ¤hrt sei. Den Widerspruch des KlÃ¤gers â□□ er machte geltend, Ã¼ber die VerjÃ¤hrungsregelungen sei er nicht aufgeklÃ¤rt worden -, wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 18.03.2003 zurÃ¼ck.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhoben und vorgetragen: Er habe sich mit dem Arbeitsamt Koblenz â□□ GeschÃ¤ftsstelle Weissenthurm â□□ in Verbindung gesetzt. Wenn er sein Recht nicht bekomme, bringe er sich um; vorher werde er noch im Fernsehen auftreten. Er habe Ã¼berhaupt kein Geld.

Mit Urteil vom 01.07.2003 hat das SG die Klage abgewiesen. Etwaige AnsprÃ¼che auf Alg seien nach Â§ 45 SGB Allgemeiner Teil (SGB I) verjÃ¤hrt; gemÃ¤Ã□ Â§ 147 Abs 2 Sozialgesetzbuch ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III) kÃ¶nnten sie nach Ablauf von vier Jahren seit ihrer Entstehung auch nicht mehr geltend gemacht werden. Der Anspruch sei erloschen.

Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger am 18.08.2003 Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat er ausgefÃ¼hrt: Er mÃ¼sse sich einer (weiteren) Herzoperation unterziehen, habe aber kein Geld, nicht einmal fÃ¼r Medikamente. 23 Jahre habe er in Deutschland gearbeitet und BeitrÃ¤ge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet. Bislang habe er nicht gewusst, dass er einen Anspruch auf Alg habe. Das Arbeitsamt Koblenz habe ihn Ã¼ber die Vierjahresfrist nicht informiert.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã□, das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 01.07.2003 sowie den Bescheid vom 29.11.2002 in der Gestalt des Wider spruchsbescheides vom 18.03.2003 aufzuheben und die Beklag te zu verurteilen, ihm dem Grunde nach Arbeitslosengeld zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialge richts NÃ¼rnberg vom 01.07.2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG -), aber nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Alg.

Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten hierzu ihr EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt haben (Â§ 124 Abs 2 SGG).

GemÃ¤Ã□ Â§ 117 Abs 1 SGB III haben Anspruch auf Alg Arbeitnehmer, die arbeitslos

sind, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt haben. Daneben muss der Arbeitslose bei Antragstellung grundsÃ¤tzlich einen Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (TerritorialitÃ¤tsprinzip Â§ 30 Abs 1, Abs 3 Satz 1 SGB I; BSG Urteil vom 08.07.1993 â 7 RAr 44/92 -). Der KlÃ¤ger hat aber seinen Wohnsitz seit mehr als zehn Jahren in der TÃ¼rkei, so dass er bereits aus diesem Grund keinen aktuellen Anspruch auf Alg gegen die Beklagte hat.

Er hat sich im Ãbrigen auch nicht persÃ¶nlich beim Arbeitsamt gemeldet (Â§ 122 SGB III), sucht in Deutschland keine BeschÃ¤ftigung (Â§Â§ 118 Abs 1 Nr 2, 119 Abs 1 Nr 1 SGB I), steht fÃ¼r VermittlungsbemÃ¼hungen des deutschen Arbeitsamtes nicht zur VerfÃ¼gung (Â§ 119 Abs 1 Nr 2 SGB III) und erfÃ¼llt die fÃ¼r einen Anspruch erforderliche Anwartschaftszeit (Â§ 123 SGB III) nicht. Die Anwartschaftszeit hÃ¤tte er erfÃ¼llt, wenn er in der Rahmenfrist â diese betrÃ¤gt gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs 1 SGB III drei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der ErfÃ¼llung aller sonstigen Voraussetzungen auf Alg â mindestens 12 Monate in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden hÃ¤tte. Dies ist beim KlÃ¤ger jedoch nicht der Fall, denn er war in der Bundesrepublik Deutschland zuletzt 1992 beschÃ¤ftigt gewesen.

Diese gesetzlichen Tatbestandsmerkmale erfÃ¼llte der KlÃ¤ger auch unmittelbar nach der Beendigung seiner BeschÃ¤ftigung in der Bundesrepublik Deutschland (24.04.1992) nicht, denn er kehrte am 26.04.1992 in die TÃ¼rkei zurÃ¼ck, ohne sich beim Arbeitsamt persÃ¶nlich arbeitslos zu melden und einen Leistungsantrag zu stellen. Im Ãbrigen kann er einen Anspruch auf Alg nicht mehr geltend machen, da nach seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind und er ihn bei Beendigung seines ArbeitsverhÃ¤ltnisses im Jahr 1992 nicht rechtzeitig (Â§Â§ 187 Abs 1, 188 Abs 2 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch iVm Â§ 26 Abs 1 Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren â SGB X -) geltend gemacht hat (Â§ 147 Abs 2 SGB III). Zwar liegt ein Geltendmachen schon dann vor, wenn der Arbeitslose sein Begehren auf Zahlung des Alg in irgendeiner Form zum Ausdruck bringt (Niesel, SGB III, 2.Aufl, Â§ 147 RdNr 22). Insoweit hat der KlÃ¤ger am 07.04.2003 vorgetragen, er habe sich mit der GeschÃ¤ftsstelle Weissenthurm des Arbeitsamtes Koblenz in Verbindung gesetzt. Allerdings gibt er nicht an, wann dies der Fall gewesen sein soll. FÃ¼r die Zeit vor dem 22.11.2002 sind jedenfalls bei der Beklagten keine VorgÃ¤nge vorhanden, aus denen auf eine Geltendmachung eines eventuellen Anspruchs geschlossen werden kÃ¶nnte.

Hinsichtlich des Ablaufs der Verfallsfrist (Â§ 147 Abs 2 SGB III) hat das jeweilige Arbeitsamt nach hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung grundsÃ¤tzlich eine Beratungs- und Hinweispflicht (BSG SozR 4100 Â§ 125 Nr 3). Diese gilt aber nur fÃ¼r den Fall, dass der Arbeitslose bereits im Leistungsbezug steht bzw die Beklagte mit dem Leistungsfall befasst ist. Im Falle des KlÃ¤gers erhielt die Beklagte aber erstmals nach Ã¼ber zehn Jahren nach dem Ende der BeschÃ¤ftigung in der Bundesrepublik Deutschland Kenntnis vom Leistungsbegehren.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom

01.07.2003 ist daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 29.04.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024